

nalstrafe durchaus vergleichbares »Übel« (S. 74). Ob sich diese Behauptung als soziologisches Faktum empirisch belegen lässt, sei einmal dahingestellt, aber auch das BVerfG sieht in der Erwähnung im Verfassungsschutzbericht eine »negative Sanktion« (BVerfGE 113, 63 [77], zitiert auf S. 74). Der Verdachtsberichterstattung steht *Murswiek* insgesamt sehr kritisch gegenüber (das BVerfG habe in seiner einschlägigen Entscheidung das Problem der Erforderlichkeit des Ob anscheinend übersehen, S. 99). Wenn überhaupt, lasse sie sich verfassungsrechtlich nur auf Grundlage einer verfassungskonformen Auslegung der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder rechtfertigen. Sie dürfe nur in den Fällen angewendet werden, »in denen eine konkrete Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung sofortige Maßnahmen zu ihrer Verteidigung notwendig macht, weil sie bei einem Abwarten, bis durch eine weitere Beobachtung Gewissheit über die Zielsetzung erlangt wurde, zu spät käme« (S. 91). Eine derart restriktive Handhabe würde die Verdachtsberichterstattung in der Praxis freilich mehr oder weniger unmöglich machen.

Was *Murswiek* insgesamt umtreibt, ist die Sorge vor einer »Meinungstabuisierung« (S. 114 ff.), motiviert durch falsch verstandene »political correctness«, Machtinteressen der etablierten Parteien oder gar die Absicht, noch vertretbare Positionen als verfassungsfeindlich zu diskreditieren. Einer »Meinungslenkung von oben nach unten« (S. 125) gelte es ebenso Einhalt zu gebieten wie der »Ausschaltung der geächteten Meinungen aus dem Meinungskampf« (S. 141). Der Verfassungsschutz sei keine »Sprachpolizei« (S. 177). Dass Verfassungsschutzberichte nicht nur der Information dienen, sondern mit ihrer Warnfunktion auch sanktionalen Charakter haben und sich deshalb an den einschlägigen Grundrechten messen lassen müssen, hat das BVerfG in der bereits zitierten Entscheidung (BVerfGE 113, 63) mit wünschenswerter Klarheit herausgestellt. Eine Tabuisierung von Meinungen ist aber weder das Berichtsziel noch wird sie sich faktisch pauschal feststellen lassen. Gerade dass AfD-Beispiel zeigt, dass die Beobachtung durch den Verfassungsschutz den politischen Diskurs eher befeuert als ihn unterdrückt und die Bewertung einer Position als (möglicherweise) extremistisch keine »Ausgrenzungsobliegenheit« für Bürgerinnen und Bürger (S. 157 ff.) erzeugt. Für die Einordnung, was verfassungsfeindlich ist und was nicht, hilft ein dichotomisches Schwarz-Weiß-Denken jedenfalls nicht weiter (S. 152). Es kommt vielmehr entscheidend auf die Kontexte an (S. 129). Das gilt gerade für die inkriminierten Beispiele aus Annex III: die Bezugnahme auf die Homogenität des Volkes, die Ablehnung einer multikulturellen Gesellschaft, die Nutzung rechtsextremistischer Vokabulars, den Vorwurf der »Umerziehung« nach 1945 oder die Kritik an der Erinnerungspolitik. Ohne Zweifel verteidigt der freiheitliche Staat seine Grundlagen »mit geistigen Mitteln« – durch Argumente und positive Selbstdarstellung (S. 183). Aber auch für diese Form der Selbstbehauptung bedarf er effektiver Mittel. Das sollte bei einer kritischen Bewertung des Verfassungsschutzes nicht außer Acht gelassen werden.

Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke Univ.),
Universität Hamburg

Walter Frenz (Hrsg.), Klimaschutzrecht. Gesamtkommentar. 2021. XLV, 762 S. Hardcover. 134,00 € (Print), 121,90 € (e-Book). Erich Schmidt Verlag, Berlin. ISBN 978-3-503-19401-8 (Print), ISBN 978-3-503-19497-1 (e-Book).

Klimaschutz ist wohl eines der wichtigsten aktuellen Themen, das Staat und Gesellschaft bewegt und auch in der Bevölkerung an Beachtung gewinnt. Der neue interdisziplinäre Gesamtkommentar bildet die ganze Komplexität des Klimaschutzes ab. Das Werk bietet praxisgerechte Antworten zur nachhaltigkeitsgerechten Handhabung der erlassenen Vorschriften vor dem Hintergrund der Welt- und EU-Klimaziele und stellt direkt anwendbare Lösungsansätze für die Bewältigung der akuten Schwierigkeiten in Unternehmen und Behörden zur Verfügung. Versammelt in einem Band werden folgende Themen von erfahrenen Spezialisten aus den einschlägigen Fachbereichen behandelt: Praxisnahe Erläuterungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), des Brennstoffemissions-handelsgesetzes (BEHG) und der steuerlichen Vorschriften, Erörterung der angrenzenden Gebiete wie Wettbewerbsrecht, Beihilferecht und Vergaberecht, Einführung in den völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Rahmen, instruktive Informationen zu den naturwissenschaftlichen und technischen Hintergründen. Wegen ihres konkreten Einflusses auf den Klimaschutz finden auch die Digitalisierung und die Corona-Krise Beachtung einschließlich EU-Aufbaufonds und nationalem Klimapaket mit Absenkung und Deckelung der EEG-Umlage. Ebenso werden die Verfassungsbeschwerden auf Klimaschutz sowie der Kohleausstieg und das Klimaschadenrecht behandelt. Der Leser, dem diese Ankündigung auf dem Buchrücken des nagelneuen Gesamtkommentars ins Auge springt, wird durch den Inhalt des Buches vollauf ins Bild gesetzt und geleitet von dem Autorenteam in eine komplizierte in ihren Themen weit verzweigte Welt geführt. Neben *Walter Frenz* haben *Stefan Altenschmidt*, *Stefan Bösch*, *Elisabeth Clausen*, *Wolfgang Ewer*, *Hilda Faut*, *Gregor Franßen*, *Christoph Hörbelt*, *Michael Leuchner*, *Julian Ley*, *Hans-Jürgen Müggenborg*, *Benedikt-Immanuel Johannes Operhalsky*, *Herbert Posser*, *Johannes Sauer*, *Alexander Schink*, *Thobias Thienel*, *Henning Thomas* und *Gregor Weimar* zur Feder gegriffen – und damit ein Autorenteam, das aus Anwälten, Unternehmensvertretern sowie Hochschullehrern nicht nur juristischer Provenienz, sondern auch aus den Bereichen Geo-, Gesellschafts- und Ingenieurwissenschaften besteht. Für die Fachöffentlichkeit ist das Werk geradezu spannend wie ein Krimi.

Der Kommentar hat den Stand von Dezember 2020. Inzwischen sind weitere rasante Änderungen eingetreten. Mit Beschluss vom 24.03.2021 erklärte das BVerfG § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG i.V.m. Anlage 2 (Zulässige Jahresemissionsmengen) mit den Grundrechten für unvereinbar, soweit eine Regelung über die Fortschreibung der nationalen Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für diese Zeiträume zu regeln. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG i.V.m. Anlage 2 bleiben jedoch anwendbar. Das BVerfG verpflichtet den Staat, aktiv vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. *Frenz* hat sich hierzu bereits eingehend geäußert (DVBl 2021, 808).

Im Hinblick auf diesen Beschluss und auf das neue europäische Klimaziel 2030 hat die Bundesregierung am 12.05.2021 das geänderte Klimaschutzgesetz 2021 vorgelegt. Der Bundestag hat die Klimaschutznovelle am 24.06.2021 beschlossen, die tags darauf auch den Bundesrat passierte.

Mit dem neuen Klimaschutzgesetz begegnet der Gesetzgeber nach den Kommentierungen der Bundesregierung den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind: (Höhere Klimaziele bis 2030). Mit dem geänderten Klimaschutzgesetz werden die Zielvorgaben für weniger CO₂-Emissionen angehoben. Das Minderungsziel für 2030 steigt um 10 Prozentpunkte auf mindestens 65 %. Das heißt, Deutschland soll bis zum Ende des Jahrzehnts seinen Treibhausgas-Ausstoß um 65 % gegenüber dem Jahr 1990 verringern. Die höheren Ambitionen wirken sich auch auf die CO₂-Kohlendioxid-Minderungsziele bis zum Jahr 2030 in den einzelnen Sektoren aus: in der Energiewirtschaft, der Industrie, im Verkehrssektor, im Gebäudebereich und in der Landwirtschaft. Die Klimaziele werden kontinuierlich begleitet durch ein Monitoring überprüft. Der Expertenrat für Klimafragen wird erstmals ab 2022 alle zwei Jahre ein Gutachten vorlegen über die bisher erreichten Ziele, Maßnahmen und Trends. Werden die Budgets nicht eingehalten, soll unverzüglich nachgesteuert werden.

(Treibhausgasneutralität bis 2045). Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 %. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er Jahren konkrete jährliche Min-

derungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt. (Natürliche Senken stärken). Das Gesetz betont den Beitrag natürlicher Ökosysteme zum Klimaschutz. Wälder und Moore sind Kohlenstoffspeicher, sogenannte natürliche Senken. Sie sind wichtig, um unvermeidbare Restemissionen von Treibhausgasen zu binden. Bereits die bisherige Bundesregierung macht deshalb konkrete Zielvorgaben, um die CO₂-Bindungswirkung natürlicher Senken zu verbessern. (Sofortprogramm für mehr Klimaschutz). Um die ambitionierten Klimaschutzziele des Gesetzes zu erreichen, hat die bisherige Bundesregierung am 23. Juni ein 8-Milliarden-Sofortprogramm beschlossen. Damit will sie die Dekarbonisierung der Industrie, grünen Wasserstoff, energetische Gebäudesanierung, klimafreundliche Mobilität sowie nachhaltige Wald- und Landwirtschaft zusätzlich fördern. Im Fokus stehen vor allem kurzfristig wirkende Maßnahmen, die den Ausstoß von Treibhausgasen sicht- und messbar mindern.

Die Leser gewinnen mit dem vorliegenden Werk einen ausgezeichneten Einstieg in diese komplizierte Materie. Zugleich werden sie sich auf eine zweite Auflage freuen, die gewiss nicht lange auf sich warten lassen wird.

RA FAVerwR Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Antrag auf Richterablehnung

§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG

Treffen zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen dem Bundesverfassungsgericht und der Bundesregierung als solche, sind ein zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeigneter Grund.

BVerfG, Urt. v. 12.10.2021 – 1 BvR 781/21

Aus den Gründen:

A.

[1] Die Beschwerdeführenden machen die Besorgnis der Befangenheit von Präsident Harbarth und Richter Baer geltend.

I.

[2] Mit Schriftsatz vom 22.09.2021 stellte Rechtsanwalt Prof. Härting unter anderem namens des Beschwerdeführers zu 1) ein gegen den Präsidenten Harbarth und die Richterin Baer gerichtetes Ablehnungsgesuch unter dem Aktenzeichen 1 BvR 968/21. Auf entsprechende Nachfrage des Bundesverfassungsgerichts stellte Rechtsanwalt Prof. Härting mit Schriftsatz vom 27.09.2021 klar, dass der Antrag im Verfahren 1 BvR 781/21 gestellt sei, in dem er ebenfalls als Verfahrensbevollmächtigter bestellt ist. Gegenstand dieses Verfahrens sind die mit Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl I S. 802) eingeführten Ausgangsbeschränkungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG.

II.

[3] Die Beschwerdeführenden begründeten ihr Ablehnungsgesuch ursprünglich im Wesentlichen wie folgt: